

Gebührensatzung
der Gemeinde Dalldorf
zur Deckung der Unterhaltungskosten
für die natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung
vom 03. Dezember 1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Dalldorf vom 03.12.1996 folgende Gebührensatzung erlassen :

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Dalldorf gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden Linau und Delvenau-Stecknitzniederung (Wasser- und Bodenverband) an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein - Landeswassergesetz (LWG) -. Sie unterhalten die natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2

Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Wasser- und Bodenverband. Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband entstehen, werden Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Absatz 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt. Es handelt sich hierbei um :

- a) die Eigentümer der Gewässer
- b) die Anlieger
- c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümer von Grund im Einzugsgebiet.

(2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr.

- Die Grundgebühr errechnet sich aus den allgemeinen Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden ergeben. Diese Allgemenkosten werden zu gleichen Teilen auf die Gebührensschuldner verteilt.
- Die Zusatzgebühr errechnet sich aus den Kosten der tatsächlichen Unterhaltung für die Gewässer II. Ordnung, die der Gemeinde von den Wasser- und Bodenverbänden in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Gebührensschuldner **11,02 EUR.**
Die Zusatzgebühr beträgt je Gebühreneinheit (GE) **4,14 EUR.**

(3) Die Gebühreneinheiten für die Zusatzgebühr werden wie folgt ermittelt :

- a) Für jedes Grundstück wird je angefangenem Hektar 1 Gebühreneinheit (GE) festgesetzt.

b) Zu den Gebühreneinheiten nach a) werden folgende Zuschläge erhoben :

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Je bewohntes Grundstück mit Abwasserleitung | 0,6 Gebühreneinheiten |
| 2. Je Haushalt | 1,0 Gebühreneinheiten |

c) Von den Gebühreneinheiten nach a) wird ein Abschlag für

- | | |
|--|-----------|
| 1. Einzugsgebiet mit geringem Unterhaltungsaufwand
für die Gewässer | 0,5 GE/ha |
| 2. Zusammenhängende See- und Teichflächen über 5 Hektar | 0,1 GE/ha |

abgerechnet.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Die Zahlungen sind an die Amtskasse Lüttau zu leisten

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Dalldorf wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist be-

reichtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuch zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8

Inkrafttreten

Dalldorf, den 03. Dezember 1996

Gemeinde Dalldorf
Der Bürgermeister
gez. Lange

Veröffentlichungen

Satzung	Lauenburgische Landeszeitung:	06.02.1997
	Lübecker Nachrichten:	11.02.1997
	In Kraft getreten am	01.01.1997
1. Nachtrag	Lübecker Nachrichten:	27.11.2001
	In Kraft getreten am	01.01.2002
2. Nachtrag	Lübecker Nachrichten:	22.01.2004
	In Kraft getreten am	01.01.2004